
Reglement öffentliche Schlachtviehmärkte (grosses Schlachtvieh)

1. Zweck

- 1.1 Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Schlachtviehmärkte in der Markthalle Rothenthurm für die Tiere der Rindergattung.
- 1.2 Der Veranstalter der öffentlichen Märkte ist die Schwyzer Viehvermarktungs AG (SViAG). Ihr obliegt die Marktaufsicht.

2. Auffuhr der Tiere

- 2.1 Die Tieranmeldung muss bis am Dienstag der Vorwoche bei der SViAG eingehen. Für später angemeldete Tiere wird dem Verkäufer ein Unkostenbeitrag verrechnet.
- 2.2 Die Tiere müssen mindestens 4 Monate alt sein.
- 2.3 Es dürfen nur Tiere aus Beständen aufgeführt werden, die frei von anzeigepflichtigen Seuchen sind. Kranke oder verletzte Tiere dürfen auf dem Viehmarkt nicht aufgeführt werden.
- 2.4 Die Tiere müssen vorschriftsgemäss gekennzeichnet und mit einem amtlichen Begleitdokument aufgeführt werden. Auf dem amtlichen Begleitdokument darf nur ein Tier aufgeführt sein. Dieses Dokument ist sofort vor Beginn der Annahme dem Anschreiber abzugeben. Unkorrekt gekennzeichnete Tiere oder solche ohne korrekt ausgefüllte Begleitdokumente können vom Viehmarkt abgewiesen werden.
- 2.5 Die Tiere müssen in einem sauberen Zustand und nicht gefüttert geliefert werden.
- 2.6 Bei Trächtigkeit des Tieres muss dies den Klassifizierern gemeldet werden.
- 2.7 Jedes Tier muss mit einer Halfter aufgeführt werden. Stiere, welche älter sind als 15 Monate, müssen zusätzlich mit Nasenring vorgeführt werden.
- 2.8 Tiere, welche die Mindestanforderungen der CH-TAX-Tabelle in Bezug auf Qualität nicht erfüllen und/oder einen Vorbehalt bezüglich Gesundheitszustand haben, sind nicht versichert und können zurückgewiesen werden.
- 2.9 Nach der Versteigerung ist der Verkäufer verpflichtet, das Tier an dem dafür vorgesehenen Platz ordnungsgemäss anzubinden oder dem Käufer beim Aufladen behilflich zu sein.

3. Ablauf, Versicherung und Rechtsverhältnisse

- 3.1 Die Tiere werden am Markt gewogen und durch Klassifizierer der Proviande nach der CH-TAX-Tabelle neutral eingeschätzt. Anschliessend erfolgt die öffentliche Versteigerung auf Lebendgewicht. Die Tiere werden dem Meistbietenden zugeschlagen.
- 3.2 Jedes Tier (Ausnahmen vgl. Ziff. 2.8), welches am öffentlichen Schlachtviehmarkt aufgeführt wird, ist gemäss dem Reglement der CH-Schlachtviehversicherung versichert und wird bei einem Versicherungsfall gemäss diesem abgerechnet.
- 3.3 Mit dem Zuschlag des Tieres an den Meistbietenden oder nach Zuteilung resp. Zuweisung des Tieres durch die Proviande gehen Rechte und Pflichten auf den Käufer über.

4. Abzüge

- 4.1 Schlachthofabzüge infolge unkorrekter Begleitdokumente werden dem Käufer vergütet und dem Verkäufer belastet, wenn die Meldung innert 3 Tagen nach Marktdatum bei der SViAG eintrifft.
- 4.2 Schlachthofabzüge infolge unvollständiger Tiergeschichte von Tieren, die nach dem 1. April 2004 geboren sind, werden dem Käufer vergütet und dem Verkäufer belastet, insofern die Meldung innert 3 Tagen nach Marktdatum bei der SViAG eintrifft.
- 4.3 Weitere Abzüge werden im Anhang des Reglements definiert und sind für Verkäufer und Käufer verbindlich.
- 4.4 Es dürfen vom Käufer keine zusätzlichen Abzüge vorgenommen werden.

5. Finanzielles

- 5.1 Die Schwyzer Viehvermarktungs AG belastet dem Verkäufer je vermarktetes Tier eine Vermarktungsgebühr. In dieser eingeschlossen ist die Prämie für die Versicherungsdeckung und die Waaggebühr. Einzelaktionäre erhalten eine Ermässigung auf die Vermarktungsgebühr. Für zu spät oder nicht angemeldete Tiere wird ein Unkostenbeitrag eingezogen und für vorgeführte Tiere eine Entschädigung erhoben.
- 5.2 Der Kommunikationsbeitrag der Proviande zugunsten der Basiskommunikation Schweizer Fleisch ist in der Vermarktungsgebühr des Verkäufers enthalten und wird dem Käufer vergütet.
- 5.3 Dem Käufer wird eine Vermarktungsgebühr je Kilogramm Nettoleibendgewicht verrechnet.

- 5.4 Verkäufer und Käufer erhalten auf dem Platz für jedes Tier ein Abrechnungsprotokoll. Der Geldverkehr erfolgt über die SViAG.
- 5.5 Der Kaufpreis wird dem Käufer in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist innert 10 Tagen zu begleichen (Barzahlung kann verlangt werden).
- 5.6 Der Erlös, abzüglich Unkostenbeitrag und Abzüge gemäss Art. 4, wird dem Verkäufer spätestens 20 Tage nach dem Markttag überwiesen.
- 5.7 Gebühren, Tarife und Abzüge werden im Anhang zu diesem Reglement definiert und sind mit Inkrafttreten für Verkäufer und Käufer verbindlich.

6. Haftung

- 6.1 Die Tierhalter, respektive die Personen oder Organisationen, welchen die Tiere während des Viehmarktes anvertraut sind, haften persönlich für alle Schäden, die durch sie oder ihre Tiere entstehen können.
- 6.2 Mit dem Kauf resp. der Zuteilung oder Zuweisung eines Tieres ist der Käufer Eigentümer und somit haftbar für eventuelle Schäden an Personen und Sachen.
- 6.3 Die Abfuhr der Tiere hat bis spätestens 3 Stunden nach Marktende zu erfolgen. Tiere, die länger als 3 Stunden nach Marktende auf dem Viehmarktplatz verbleiben, können nötigenfalls auf Kosten des Besitzers in Verwahrung bzw. an Fütterung genommen werden.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Mit der Anmeldung bzw. mit dem Bieten auf ein Tier anerkennen Lieferant und Käufer die Bestimmungen dieses Reglements.
- 7.2 Änderungen des Reglements liegen in der Kompetenz der SViAG.
- 7.3 Für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten ist das ordentliche Gericht am Sitz der SViAG zuständig.
- 7.4 Dieses Reglement tritt in Kraft am 1.4.2010.

Rothenthurm, im März 2010

Schwyzer Viehvermarktungs AG



Gilg Reichmuth
Der Präsident



Franz Philipp
Der Geschäftsführer

Anhang:

Tarife, Gebühren und Abzüge auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten der SViAG

Tarife u. Gebühren

		Je Tier
Verkäufer	Vermarktungsgebühr (inkl. Versicherungsprämie, Waaggebühr und Kommunikationsbeitrag gemäss Reglement 5.1)	Fr. 39.60
	Ermässigung Einzelaktionäre (Reglement 5.1)	Fr. 5.00
	Zuschlag für verspätete Anmeldung (Reglement 5.1)	Fr. 5.00
	Zuschlag für Auffuhr ohne Anmeldung (Reglement 5.1)	Fr. 10.00
	Vorführdienst (Zuschlag gemäss Reglement 5.1)	Fr. 10.00
Käufer	Vermarktungsgebühr (Je Kg Nettoleibengewicht gemäss Reglement 5.3)	Fr. 0.03/kgLG

Diverse Abzüge am öffentlichen Markt

- Schlachthofabzüge für unkorrekte Begleitdokumente** (Reglement 4.1)
Eine Rückerstattung an den Käufer erfolgt nur gegen Beleg.
- Schlachthofabzüge für unvollständige Tiergeschichten** (Reglement 4.2)
Eine Rückerstattung an den Käufer erfolgt nur gegen Beleg.
- Entsorgungsbeitrag** (Reglement 4.3)
Bei Tieren der Kategorie VK, RV und MA werden die Kosten für die BSE-bedingte Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der Höhe von Fr. 25.00 dem Verkäufer belastet und dem Käufer vergütet.
- Kommunikationsbeitrag** (Reglement 5.2)
Der Kommunikationsbeitrag beträgt Fr. 2.10 je Tier und wird dem Käufer gutgeschrieben.

Auffuhrgebühr

Auffuhrgebühren werden für Tiere erhoben, die am Viehmarkt aufgeführt, d.h. ausgeladen und umgeladen werden und nicht am öffentlichen Markt in Rothenthurm versteigert werden.

Sie betragen:

- pro Stück Grossvieh	Fr. 10.-
- pro Stück Kalb	Fr. 5.-

Waaggebühren

Waaggebühren werden für Tiere erhoben, welche in der Markthalle gewogen, nicht aber am öffentlichen Markt in Rothenthurm versteigert werden. Neben den Waaggebühren sind zusätzlich die Auffuhrgebühren zu begleichen.

Sie betragen:

- pro Stück Grossvieh	Fr. 5.-
- pro Stück Kalb	Fr. 5.-
- pro Stück Kleinvieh	Fr. 2.-

Rothenthurm, 1. Januar 2011